



# Gemeindeamt Roppen

Bezirk Imst – Tirol

A-6426 Roppen, Mairhof 33

[gemeinde@roppen.gv.at](mailto:gemeinde@roppen.gv.at) ✉ [www.roppen.at](http://www.roppen.at) ☎ 05417/5210

Roppen, am 20.11.2023

## Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2023 Öffentlicher Teil

Termin: Dienstag, 07.11.2023, 19:30 - 22:35 Uhr  
Ort: Kultursaal Roppen

### Anwesend:

Bgm. Ingobert Mayr  
Bgm. Stv. Günter Neururer  
GV Alexander Kneißl  
GV Ing. Burkhard Röck  
GV Günther Walser  
GR Christopher Köll  
GR Michaela Köll  
GR Benjamin Neururer  
GR Sonja Neururer  
GR Martina Pfausler  
GR Christoph Pohl  
GR Bernhard Prantl  
GR Bianca Raggl

### Schriftführer:

Alexander Furtner

1 Zuhörer

Vbgm. Neururer beantragt die zusätzliche Aufnahme folgendes Punktes auf die Tagesordnung:  
**Pkt. 8.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Lebensmittelnahversorgung in unserer Gemeinde.**

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme folgender Punkte auf die Tagesordnung:  
**Pkt. 9.) Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Anpassung des Pachtvertrages mit den Österr. Bundesforsten.**  
**Pkt. 10.) Beratung und Beschlussfassung bzgl. Dienstbarkeitsvertrag „Triebwasserstollen“ der TIWAG.**

Die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.  
**Allfälliges wird somit zu Pkt. 11) – Personalangelegenheiten zu Pkt. 12)**

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Punkt 12) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

## somit Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Erlassung einer neuen Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage.
2. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Erlassung einer neuen Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.
3. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024.
4. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verordnung zur Gebühren- und Indexanpassung für das Jahr 2024.
5. Beratung und Beschlussfassung bezüglich eines Optionsvertrages mit der Firma MS-Design für das Gemeindegrundstück 1117/1.
6. Beratung und Beschlussfassung bezüglich einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gstk. 1128 und 1132 (Recyclinghof der Fa. Prantl - Gewerbegebiet Tschirgant).
7. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Genehmigung verschiedener Überschreitungen.
8. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Lebensmittelversorgung in unserer Gemeinde.
9. Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Anpassung des Pachtvertrages mit den Österr. Bundesforsten.
10. Beratung und Beschlussfassung bzgl. Dienstbarkeitsvertrag „Triebwasserstollen“ der TIWAG
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
12. Personalangelegenheiten

1. **Beratung und Beschlussfassung bezüglich Erlassung einer neuen Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage.**

### Beschlussfassung:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Roppen vom 7.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

#### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Roppen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag **mit 70 v.H.** der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5.9.2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

**2. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Erlassung einer neuen Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.**

Beschlussfassung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Roppen vom 7.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

**§ 1**

**Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Roppen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **2,6 v.H.** des für die Gemeinde Roppen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Beschlussfassung im Gemeinderat vom 25.2.2015) außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

### 3. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024.

#### Beschlussfassung:

- |    |  |                                |
|----|--|--------------------------------|
| 1) | <b><u>Grundsteuer A</u></b>  | 500 v.H.                       |
| 2) | <b><u>Grundsteuer B</u></b><br>Ab einer Grundsteuer- Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.  | 500 v.H.                       |
| 3) | <b><u>Kommunalsteuer</u></b> nach der Summe der Arbeitslöhne mit des Messbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93 idgF. BGBl I Nr. 99/2007  | 3.v.H                          |
| 4) | <b><u>Die Hundesteuer</u></b> wird nach der Hundesteuerordnung vom 12.1.2015 eingehoben. Die Steuer wird für das kommende Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf pro Jahr.<br>Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden   | € 90,00<br>€ 120,00<br>€ 45,00 |
| 5) | <b><u>Wassergebühr</u></b> nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:  |                                |
|    | <i>Trink- und Nutzwasser</i> je m <sup>3</sup>   | € 1,40                         |
|    | <i>Anschlussgebühr</i> je m <sup>3</sup> bzw. m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!  | € 3,90                         |
|    | <i>Grundgebühr</i> pro Wasserzähler  | € 12,00                        |
|    | <i>Zählermiete</i> Wasserzähler mit 3 -5 m <sup>3</sup>  | € 12,00                        |
|    | Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>  | € 14,00                        |
|    | Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup>   | € 36,00                        |
| 6) | <b><u>Erschließungskostenbeitrag</u></b> (Verordnung GR v. 7.11.2023)<br><i>Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 173/2021, eingehoben. Mit Verordnung der Landesregierung vom 11.4.2023, LGBl. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 40/2023, wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 226,-- festgesetzt.</i><br>Auf Grund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit des Erschließungskostenfaktors von € 226,-- (= € 5,88 pro m <sup>3</sup> und m <sup>2</sup> ) nach TVAG für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen | 2,6 v.H.                       |
| 7) | <b><u>Abfallgebühr</u></b> nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung  |                                |
| 1. | <b><u>Grundgebühr</u></b> - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze   |                                |
| a) | <b><u>Haushalte - nach Personen pro Jahr</u></b>   |                                |
|    | 1 Person   | € 31,00                        |
|    | 2 Personen   | € 39,00                        |
|    | 3 Personen   | € 50,00                        |
|    | 4 Personen   | € 59,00                        |
|    | 5 Personen und mehr  | € 68,00                        |

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) pro Gewerbebetrieb

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 139,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€ 250,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€ 363,00
<i>26 – 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 517,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 957,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe  
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)

*pro Gästenächtigung jährlich* € 0,37

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB), Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich € 132,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, **wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:**

a) Restmüllgebühr

<i>120 l Mülltonne / pro Entleerung</i>	€ 6,70
<i>240 l Mülltonne / pro Entleerung</i>	€ 14,30
<i>Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung</i>	€ 33,00
<i>800 l / pro Entleerung</i>	€ 45,00
<i>1100 l / pro Entleerung</i>	€ 60,00

b) Biomüllgebühr - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl.</i>	€ 143,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 352,00
<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 440,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 143,00

c) <u>Sperrmüllgebühr</u>	Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm	€ 0,25
8)	<b><u>Kanalgebühren</u></b> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1.	<u>Kanalanschlussgebühr</u> <i>Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Baumasse</i>	€ 6,50
2.	<u>Kanalgebühr</u> Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug. <i>Die Kanalgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasser</i>	€ 2,50
9)	<b><u>Kinderbetreuung</u></b>	
<b>Kinderkrippe:</b>		
	Vormittag 7:00-13:00 pro Tag	€ 3,20
	Mittagessen pro Tag	€ 5,50
	Nachmittag 13:00-17:00 pro Tag	€ 3,30
<b>Kinderkrippe Ferienbetreuung:</b>		
	Vormittag 7:00-13:00 pro Tag	€ 4,40
	Mittagessen pro Tag	€ 5,50
	Nachmittag 13:00-17:00 pro Tag	€ 3,30
<b>Kindergarten (bis 4 Jahre):</b>		
	Vormittag 7:00-13:00 pro Tag	€ 1,37
	Mittagessen pro Tag	€ 5,50
	Nachmittag 13:00-17:00 pro Tag	€ 3,30
<b>Kindergarten (ab 4 Jahre):</b>		
	Vormittag 7:00-13:00 pro Tag	gratis
	Mittagessen pro Tag	€ 5,50
	Nachmittag 13:00-17:00 pro Tag	€ 3,30
<b>Kindergarten – Ferienbetreuung:</b>		
	Vormittag 7:00-13:00 pro Tag	€ 4,40
	Mittagessen pro Tag	€ 5,50
	Nachmittag 13:00-17:00 pro Tag	€ 3,30
<b>Schülerhort:</b>		
	Mittagessen pro Tag	€ 5,50
	Nachmittag 13:00-17:00 pro Tag	€ 6,60
<b>Schülerhort – Ferienbetreuung:</b>		
	Vormittag 7:00-13:00 pro Tag	€ 4,40
	Mittagessen pro Tag	€ 5,50
	Nachmittag 13:00-17:00 pro Tag	€ 3,30

10)	<b><u>Friedhofsgebühren</u></b>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 30,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 41,00
	Jahresgebühr für ein Urnengrab	€ 30,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes	€ 570,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 143,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 176,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 232,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 176,00
	Benützung der Leichenhalle	€ 55,00
11)	<b><u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u></b>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 49,00
	pro Stück auswärtigem Vieh	€ 70,00
12)	<b><u>Weideverzichtsentgelt</u></b>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m <sup>2</sup>	€ 1,20
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m <sup>2</sup> Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,90 pro m <sup>2</sup> .	
13)	<b><u>Anerkennungszins</u></b>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m <sup>2</sup> und Jahr	€ 1,00
14)	<b><u>Stundensatz für Bauhofleistungen</u></b>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (für Private) wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 50,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 60,00
15)	je <b>Fotokopie</b>	
	A4 schwarz	€ 0,20
	A3 schwarz	€ 0,30
	A4 farbig	€ 0,50
	A3 farbig	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit ca. 650 Stk. – Pauschale	€ 80,00
16)	<b>Biomüllsäcke je Stück</b>	€ 0,30
17)	<b>Kompressorstunden</b>	€ 40,00
18)	<b><u>Tarife für die Kultursaalnutzung</u></b>	
	a) Privatveranstaltungen mit Küchenbenützung (z.B. Hochzeiten, Familienfeiern)	€ 850,00
	b) Vereinsveranstaltungen mit Küchenbenützung (z.B. Vereinsbälle)	€ 300,00
	c) Vereinsveranstaltungen ohne Küchenbenützung (z.B. Theatervorstellungen)	€ 200,00
	d) Kultursaalbenützung bei einem Totenmahl	€ 200,00
	e) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung	€ 180,00
	f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung	€ 120,00
	g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50

*Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.*

- 19) **Tarife für die Benutzung Turnsaal und Mehrzwecksaal**
- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) für Einheimische pro Stunde | € 9,00  |
| c) für Auswärtige pro Stunde   | € 20,00 |
| d) für Gewerbliche Nutzung     | € 20,00 |
- 20) **Anschlussgebühren an das örtliche LWL-Glasfasernetz der Gemeinde**
- |  |        |
|--|--------|
| Fiber-Anschluss – für Private – je Haushalt im Gebäude | 120,00 |
| Business-Anschluss - für Firmen bzw. Gewerbebetriebe   | 240,00 |
- 21) **Waldumlage**
- Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005 i.d.g.F. und der Verordnung des Gemeinderates vom 7.11.2023
- Der Umlagesatz wird einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 70 v.H.
- der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 5.9.2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgesetzten Hektarsätze festgesetzt.
- 22) **Freizeitwohnsitzabgabe**
- nach dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) LGBl.Nr. 86/2022 bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.2019
- |   |            |
|---|------------|
| bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche – jährlich                           | € 160,00   |
| von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 320,00   |
| von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 450,00   |
| von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit  | € 700,00   |
| von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 950,00   |
| von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 1.200,00 |
| von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                        | € 1.500,00 |
- 23) **Leerstandsabgabe**
- nach dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) LGBl.Nr. 86/2022 bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 17.10.2022
- |   |          |
|---|----------|
| bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche – jährlich                           | € 17,00  |
| von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 35,00  |
| von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 50,00  |
| von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit  | € 73,00  |
| von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 98,00  |
| von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 125,00 |
| von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                        | € 153,00 |

24) **Parkgebühr für Tiefgarage im Kinderbetreuungsgebäude**

Parkgebühr pro Stunde	€	0,50
ausgenommen Bringzeiten von Kindern von 7:30-8:30 und 11:30-13:00		
Dauerparker pro Monat	€	70,00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer. Bezüglich der hier aufgelisteten Gebühren wie: Kanalgebührenverordnung, Wasserleitungsgebührenverordnung, Abfallgebührenverordnung, Hundesteuerverordnung, Erschließungsbeitrag, Friedhofsgebührenverordnung wird, auf die unter Tagesordnungspunkt 4 erlassene Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

**4. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verordnung zur Gebühren- und Indexanpassung für das Jahr 2024.**

Beschlussfassung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Roppen vom 7.11.2023 für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2024**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen verordnet:

**Artikel I**

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 6,50 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

2. Die Kanalgebühr (Benützungsgebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,50 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,90 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,40 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

Grundgebühr	pro Wasserzähler	Euro 12,00
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 - 5 m <sup>3</sup>	Euro 12,00
	Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>	Euro 14,00
	Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup>	Euro 36,00

## Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

- 1.1.** Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 31,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 39,00
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 50,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 59,00
für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr	Euro 68,00

*Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.*

*Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.*

- 1.2.** Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	Euro 139,00
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	Euro 250,00
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	Euro 363,00
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	Euro 517,00
e) über 50 Beschäftigte jährlich	Euro 957,00

*Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).*

- 1.3.** Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe  
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)  
pro Gästenächtigung jährlich Euro 0,37
- 1.4.** Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich Euro 132,00
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

**2.1. Restmüllgebühr:**

- |  |            |
|--|------------|
| a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung       | Euro 6,70  |
| b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung       | Euro 14,30 |
| c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung   | Euro 33,00 |
| d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung   | Euro 45,00 |
| e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung | Euro 60,00 |
- Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

**2.2 Biomüllgebühr:**

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Pauschal pro Haushalt jährlich       | Euro 143,00 |
| b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe |             |
| bei einem 120 Liter Container jährlich  | Euro 352,00 |
| bei einem 240 Liter Container jährlich  | Euro 440,00 |
| c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich  | Euro 143,00 |

**2.3. Sperrmüllgebühr**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg | Euro 0,25 |
|---|-----------|
- Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung

**Artikel IV**

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 90,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 120,00 pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00

## Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Einzelgrab	Euro 30,00
Familiengrab	Euro 41,00
Urnengrab	Euro 30,00
  
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:
  1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes Euro 570,00
  2. für die Erdbestattung einer Urne Euro 143,00
  3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1)
  
3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen:  
Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

a) für das Einzelgrab	Euro 176,00
b) für das Familiengrab	Euro 232,00
c) für das Urnengrab	Euro 176,00
  
4. Benützungsgebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt: Euro 55,00

## Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

5. **Beratung und Beschlussfassung bezüglich eines Optionsvertrages mit der Firma MS-Design für das Gemeindegrundstück 1117/1.**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

6. **Beratung und Beschlussfassung bezüglich einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gstk. 1128 und 1132 (Recyclinghof der Fa. Prantl - Gewerbegebiet Tschirgant).**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

## 7. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Genehmigung verschiedener Überschreitungen.

### Beschlussfassung:

Die nachstehend angeführten Überschreitungen werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Die Ausgabenüberschreitungen für das Finanzjahr 2022 bis November in der Höhe von € 210.924,12 decken sich mit Mehreinnahmen von € 130.960,36, -- nicht durchgeführten Projekten in Höhe von € 90.000, -- und dem derzeitigen Kassabestand. Die Überschreitungen wurden vom Überprüfungsausschuss in der Sitzung vom 23.10.2023 besprochen.

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Begründung	Überschreitung
1/420000-755000	Gesellschafterzuschuss Pflegeheim	siehe GRB vom 08.02.2021; betrifft 2021 u. 2022	29.828,06
1/851000-004012	Abwasserpumpe Riedegg	siehe GVB vom 24.04.2023	20.481,98
1/612000-002009	Asphaltierung	Asphaltierung Waldele, Bereich Brücke	18.026,93
1/612000-060000	Holzbrücke Lehne	Gutachten f. Holzbrücke Lehne (2024)	13.800,00
1/080000-752000	Pensionsbeitrag TGV	Pensionsbeitrag Gemeindebeamte inkl. EA 2022	12.565,95
1/842000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen	Forstarbeiten Borkenkäfer	11.938,40
1/262000-614900	Instandhaltung Stampfer	Austausch Gas-Heizgerät u. Reparatur Wasserleitung	11.844,69
1/840000-710000	Öffentl. Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gem FAG	Grunderwerbsteuer Grundtausch Ennemoser - Gemeinde	9.339,94
1/091000-728000	Ausgaben für Personalausbildung	Hortausbildung Lena & Laura, Finanzmanagerkurs Elena, Zertifikat Wassermeister Patrick,...	7.041,20
1/211000-042000	Betriebsausstattung	Einrichtung neue Klasse (Tische, Tafeln usw.), Laptops,...	6.712,37
1/320200-752000	Sachaufwand Musikschule an Stadtgemeinde Imst	EA 2022 Landesmusikschule	6.534,18
1/850000-614900	Instandhaltung Ortsnetz	Blitzschaden (Versicherung)	6.107,60
1/820000-040000	PKW	VW Caddy inkl. Sommerreifen u. Beschriftung	5.684,40
1/812000-010000	WC Anlage Rease	Material u. Spenglerarbeiten WC Rease	5.575,04
1/063000-729000	Partnerschaft	Forchheimer (Verpflegung, Geschenke usw.)	5.306,90
1/843000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Blitzschaden)	Blitzschaden (Versicherung)	4.636,80
1/439000-751000	Jugendwohlfahrt	inkl. EA 2022 Abre. Land	4.363,00
1/411000-751300	Privatrechtl. SH an das Land	inkl. EA 2022 Abre. Land	4.107,00
1/480000-768000	Wohnbauförderung, Mietzinsbeihilfe	Wohnbauförderung & Förderung Photovoltaik	3.887,57
1/010000-042001	Computer	iPad, Laptop, Handy	3.210,90
1/429000-781000	Transfers an Beteiligungen der Gemeindeverband Mittlere Oberinntal Pflege	Verlustabdeckung 2022	2.846,09
1/900000-729000	Sonstige Ausgaben	Nachzahlung Lohnsteuerprüfung	2.477,62
1/369000-757000	Zuw. an Schützen-und Trachtenverein	Zuschuss Fahne Schützenkompanie	2.300,00
1/214000-752100	Betriebsbeitrag Poly Imst	Betriebsbeitrag 2023	2.218,31

1/840000-729000	Honorar Rechtsanwälte/Steuerberater usw.	Abwicklung Grundkauf Auer Stefan	1.968,91
1/134000-420000	Pflanzen, Bäume usw.	Pflanzen, Gitter, Fallen usw. (Borkenkäfer)	1.722,09
1/240000-050000	E-Ladestation Tiefgarage KiGA	E-Ladestation	1.711,40
1/240010-042000	Betriebsausstattung	Laptops	1.669,29
1/631000-280000	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	Beitrag Wildbach- und Lawinenverbauung	1.517,50
1/840000-001000	Grundkauf	Grundkauf Auer Stefan	1.500,00
wird gedeckt durch Mehreinnahmen in Höhe von 130.960,36 € sowie nicht umgesetzte Projekte € 90.000,00			<b>210.924,12</b>

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

**8. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Lebensmittelnahversorgung in unserer Gemeinde.**

Bürgermeister Ingo Mayr informiert den Gemeinderat darüber, dass bereits erste Gespräche mit möglichen Interessenten geführt wurden. Vbgm. Neururer ist der Auffassung, dass für künftige Pächter seitens des Gemeinderates Rahmenbedingungen beschlossen werden sollen, die beinhalten, dass weiterhin keine Miet- und Betriebskosten seitens der Gemeinde anfallen werden.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Firma ADEG die derzeitigen Rahmenbedingungen der Gemeinde für sehr großzügig hält und man zuversichtlich ist, zu diesen Konditionen bereits in den nächsten Monaten wieder einen Pächter zu finden.

Der Bürgermeister findet, man soll das derzeitige Sortiment überdenken und sich zukünftig auf den Verkauf von Grundnahrungsmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs konzentrieren. Vorschläge und Ideen können jederzeit an ihn herangetragen werden. Ebenso könnten sich Bgm. Mayr und Vbgm. Neururer eine Kooperation mit einer Bäckerei (Geschäft und Cafébetrieb) vorstellen, weisen aber darauf hin, dass für eine derartige Umsetzung auch Investitionen zu tätigen wären (WC, Lüftung etc.).

Neururer Benjamin erkundigt sich, ob die derzeitige Produktpalette im Lebensmittelgeschäft seitens der Fa. ADEG vorgegeben ist. Diese kann nach Rücksprache mit der Fa. ADEG sehr wohl angepasst werden, informiert der Bürgermeister.

Kneißl Alexander findet auch, dass die Nahversorgung in der Gemeinde unterstützt gehört. Er hat jedoch Bedenken bzgl. möglicher Folgewirkungen, z.B. bei der ärztlichen Versorgung. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Gemeinde auch in solchen Bereichen Unterstützungen gewährte. Beim Umbau der jetzigen Arztpraxis wurden seinerzeit rund EUR 180.000,00 seitens der Gemeinde übernommen.

Des Weiteren gibt der Bürgermeister die topografische Lage zu bedenken. Zwischen Imst und Ötztal-Bhf. sind derzeit 14 Diskonter und Lebensmittelgroßhändler angesiedelt, weshalb es auch für künftige Pachtinteressierte keine einfache Aufgabe sein wird, positiv wirtschaften zu können.

GR Neururer Sonja erkundigt sich, wer der Besitzer der Terrassenmöbel beim Lebensmittelgeschäft ist. Der Bürgermeister informiert darüber, dass sich diese, neben diversen Gerätschaften im Geschäft, im Besitz der Gemeinde befinden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auch zukünftig keine Miete und Betriebskosten für den nächsten Pächter des Nahversorgungsgeschäftes einzuhoben. Ebenso soll für das Budget 2024 ein Posten für etwaige Umbaumaßnahmen im Geschäft vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

**9. Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Anpassung des Pachtvertrages mit den Österr. Bundesforsten.**

Der Bürgermeister informiert über die seit Herbst 2022 geführten Verhandlungen bzgl. einer Anpassung des Pachtvertrages im Bereich Lehne Recyclinghof mit den österreichischen Bundesforsten. Zukünftig betrifft die Pacht nur noch die benötigten Grundstücke unterhalb der Straße (Gstk. 375/2, 329, 328/2 und 328/4).

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Angebot der Bundesforste für eine jährliche Pacht der oben genannten Grundstücke von EUR 9.855,30 ab 2024 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

**10. Beratung und Beschlussfassung bzgl. Dienstbarkeitsvertrag „Triebwasserstollen“ der TIWAG**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig, dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag „Triebwasserstollen“ der TIWAG zuzustimmen. Der vorliegende Vertrag beinhaltet eine Dienstbarkeitsentschädigung in der Höhe von € 68.828,38 für das geplante Vorhaben Innstufe Imst-Haiming.

Abstimmungsergebnis:

<b>JA: 12 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG: 1 STIMME</b> <b>GR PFAUSLER MARTINA</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	---	------------------

## 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

Der Bürgermeister informiert über:

- ✓ das eingelangte Schreiben der Familie Thaler Rudolf aus Obbruck, in welchem über die Lärmbelästigung durch Veranstaltungen am Sportplatz hingewiesen wird. Thaler Rudolf äußert sich persönlich: Das Problem ist weder der Spiellärm noch der Platzsprecher. Auch die Flutlichtanlage ist kein Problem. Der Lärm und die laute Musik nach Mitternacht führen zu Unmut.
- ✓ Der Bürgermeister teilt Rudolf Thaler mit, dass die durchgeführten Veranstaltungen (wie Pfingstturnier der Stockschützen, Saisonabschlussspiele der SU Roppen) gemäß Veranstaltungsbescheid der Gemeinde durchgeführt werden und man künftig vermehrt auf die Einhaltung dieser Auflagen Acht geben wird.
- ✓ die am 25. Oktober stattgefundene Jungbürgerfeier, welche bei den Jungbürgern und geladenen Gästen sehr gut angekommen ist.
- ✓ die WCs im Kultursaal, welche zukünftig bei Anlässen wie Allerheiligen und größeren Begräbnissen offengehalten werden.

Gemeindevorstand Kneißl Alexander berichtet:

- ✓ dass die Laternen im Bereich Kugelgasse des Öfteren ausfallen würden. Der Bürgermeister informiert darüber, dass dieses Problem teilweise an den alten Leitungen liege und die Stadtwerke Imst bereits mit der Behebung dieses Problems beauftragt wurden. Vbgm. Neururer ist der Meinung, dass dies auch an der ersten Charge der damals neu gekauften Straßenlaternen liegen könnte (ca. 20 Jahre alt) und man deshalb keine Ersatzteile mehr bekommt. Generell wird sich die Gemeinde über den Austausch der mittlerweile veralteten Straßenbeleuchtungen Gedanken machen müssen.

Gemeinderätin Raggl Bianca erkundigt sich über:

- ✓ die im Ortsteil Innsiedlung wieder vermehrt vorkommende Geruchsbelästigung durch die Biomüllanlage des ABV-Westtirol. Der dort beschäftigte Gemeinderat Neururer Benjamin informiert darüber, dass dies durch einen technischen Defekt an der Anlage hervorgerufen wurde. Die Mitarbeiter der ABV sind aber auf alle Fälle bemüht, die Geruchsbelästigung für die Roppner Bevölkerung so niedrig wie möglich zu halten. Des Weiteren weißt GR Neururer darauf hin, dass die Anlage fortlaufend Überprüfungen unterzogen wird und die Anlage bisher immer einwandfrei funktioniert hat.

Gemeindevorstand Walser Günther informiert über die geplanten Veranstaltungen im November und Dezember:

- ✓ 27.11 Buchpräsentation von Prantl Verena im Mehrzwecksaal
- ✓ 28.11 Fotovortrag von Heinz Zak im Kultursaal – organisiert durch den örtlichen Alpenverein

- ✓ 12.12 Kabarettveranstaltung mit Gabriel Castaneda mit seinem Weihnachtsprogramm  
„Verflixt Navidad... ein Lametta Inferno“
- ✓ 16.12 Roppner Dorfadvent

Gemeinderat Pohl Christoph informiert weiters über die Veranstaltungen der Roppener Krampeler:  
24. November Fackelumzug und 2. Dezember Krampelerumzug am Löckpuitter Platz'l.

## 12. Personalangelegenheiten

### Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Seelos Hannah aus 6433 Oetz, Habichen 100 als pädagogische Fachkraft im Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden ab 23. Oktober 2023 anzustellen.

### Abstimmungsergebnis:

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

### Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Theresa Mair aus 6422 Stams, Wengeweg 6a, befristet für das laufende Kinderbildungsjahr als pädagogische Fachkraft im Beschäftigungsausmaß von 36 Wochenstunden ab 06. November 2023 anzustellen. Frau Mair übernimmt bis zur Genesung der Kinderkrippenassistentin Elisabeth Sciarri deren Aufgabenbereich.

### Abstimmungsergebnis:

<b>JA: 13 STIMMEN</b>	<b>NEIN:</b>	<b>ENTHALTUNG:</b>	<b>BEFANGEN:</b>
-----------------------	--------------	--------------------	------------------

Ende der Sitzung: 22:35 Uhr.

**Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.**

Angeschlagen am: 20.11.2023

Der Bürgermeister

Abzunehmen am: 05.12.2023

Mayr Ingo e.h.

Abgenommen am: